

BEKANNTMACHUNG

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Melsdorf“

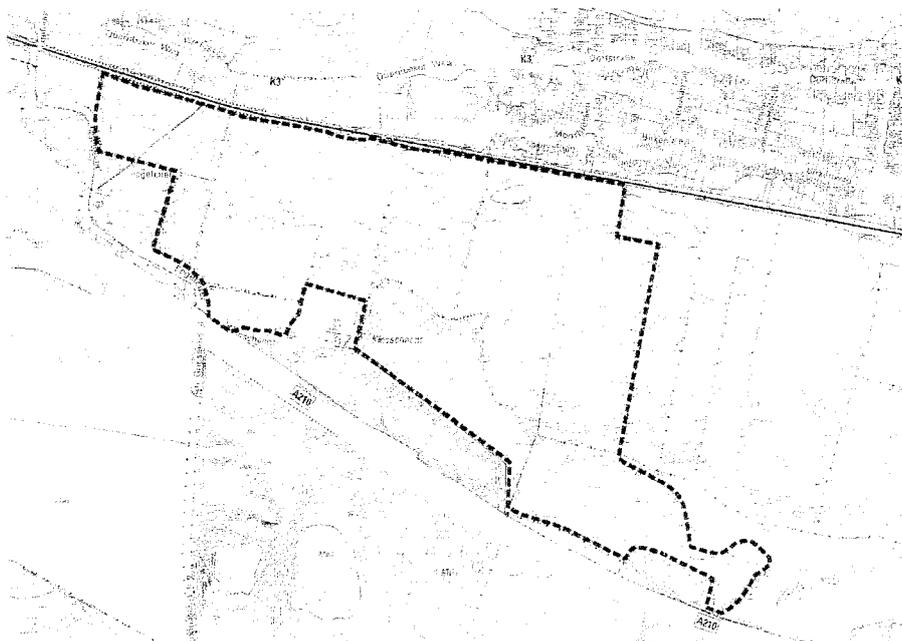
Mit Beschluss vom 15.12.2021 hat die Gemeinde Melsdorf den Aufstellungsbeschluss für vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Melsdorf“ beschlossen. Letztere erhielt die Ordnungsnummer 9.

Auf Grund der Tatsache, dass im Verfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 15 „Melsdorf-Ost“ unter Ausnutzung der Erleichterungen für B-Pläne im beschleunigten Verfahren der F-Plan lediglich „redaktionell“ auf dem Wege der Berichtigung geändert wurde, wurde dies bei der Vergabe der Ordnungsnummer versehentlich nicht berücksichtigt. Die dortige Änderung des F-Plans wird aus chronologischen Gründen unter der 9. Änderung geführt. Eine Anpassung des nun laufenden Verfahrens für den Solarpark wird daher hinsichtlich der Ordnungsnummer (10. Änderung des Flächennutzungsplanes) bedauerlicherweise erforderlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist der Aufstellungsbeschluss mit der neuen Ordnungsnummer zu wiederholen. Weitere Beeinträchtigungen des Verfahrens ergeben sich nicht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melsdorf hat in der Sitzung am 22.06.2022 folgendes beschlossen:

1. Die Gemeinde Melsdorf beschließt die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Melsdorf“, gelegen südwestlich der Ortslage im Winkel zwischen der Bahnlinie Rendsburg-Kiel und der Autobahn A 210 und östlich der Straße „Fegefeuer“
Planungsziel ist es, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich.



2. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) soll wie folgt durchgeführt werden:

Öffentliche Anhörung

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
4. Mit der Ausarbeitung der Planung soll das Planungsbüro GRZwo, Flensburg, beauftragt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
6. Alle mit der Planung zusammenhängenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Achterwehr, den 19.07.2022

Im Auftrag



Thies Boller

Ausgehängt am:

Abgenommen am: